

Sitzung vom 7. Dezember 2011

**1461. Anfrage (Finanzielle Ungereimtheiten im Gemeindeamt)**

Die Kantonsräte Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und René Isler, Winterthur, haben am 31. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gemeindeamt nimmt als verlängerter Arm des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Gemeindewesen wahr und muss bei Missständen aktiv werden. Das gleiche Amt bietet auch Revisionsdienste an. Es ist somit sowohl Kontroll- wie Prüforgan. Beide Abteilungen unterstehen dem gleichen Amtschef. Diese Konstellation wirft Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit auf und gilt es im Auge zu behalten.

Das Gemeindeamt selber hat eine Vorbildfunktion. Einwandfreie interne Abläufe sind eine zwingende Voraussetzung. Im Jahre 2007 wurde bekannt, dass der ehemalige Chef Revisionsdienste des Gemeindeamtes beschuldigt wird, den Kanton Zürich um mehrere Hunderttausend Franken erleichtert zu haben.

In der öffentlichen Verwaltung müssen alle Fälle von finanziellen Ungereimtheiten von Amtes wegen zur Anzeige gebracht werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Anklage seitens der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall schon erfolgt? Wenn ja, wann? Wenn nein, wann ist mit ihr zu rechnen? Welche Abteilung der Staatsanwaltschaft und welcher Staatsanwalt behandeln den Fall?
2. Wie konnte es passieren, dass der Kanton Zürich zu Schaden kam, und wie hoch ist dieser? Wer war in den Fall involviert?
3. Was für Lehren und Konsequenzen wurden von der Regierung und amtsintern aus dem Fall gezogen?
4. Wurden gegen Mitarbeiter Sanktionen erlassen? Wenn ja, welche?
5. Sind Mitarbeiter, welche in den Fall involviert waren, noch heute beim Gemeindeamt beschäftigt und wenn ja, in welcher Stellung?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und René Isler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anklage wurde am 20. September 2011 erhoben. Geführt wurde die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich.

Zu Fragen 2 und 4:

Das Gemeindeamt erstattete Strafanzeige wegen betrügerischer Machenschaften und Unregelmässigkeiten bei der Abrechnung von Spesen. Es warf dem Angeklagten vor, die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Beratung, Weiterbildung, Produktentwicklung) durch externe Personen sowie Unternehmungen vorgetäuscht, diese Dienstleistungen dem Gemeindeamt unter dem Namen der Dritten in Rechnung gestellt und die Zahlung auf Konten gefordert zu haben, über die er verfügte. Daneben hatte der Angeklagte nach den Erkenntnissen des Gemeindeamtes im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Spesen für Dienstreisen durch falsche Angaben zu Reisedistanz, -zweck und -mittel überhöhte Entschädigungen erwirkt. Dies war möglich, weil die Vorgesetzten des Angeklagten und seine Mitarbeitenden ihm das seiner Funktion entsprechende Vertrauen entgegenbrachten und ihn mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kompetenzen ausstatteten. Dass er diese in betrügerischer Absicht missbrauchen würde, war nicht vorhersehbar, wurde aber unmittelbar nach der Entdeckung des Fehlverhaltens mit dienst- und strafrechtlichen Mitteln sanktioniert.

Der Schaden beträgt nach heutigen Erkenntnissen rund Fr. 400 000. Es steht zu erwarten, dass ein Teil davon durch vom Gemeindeamt einbehaltene und von der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren beschlagnahmte Vermögenswerte des Angeklagten gedeckt werden kann.

Die Strafanzeige des Gemeindeamtes richtete sich ausschliesslich gegen den Angeklagten. Es gab keine Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder gar strafbares Verhalten weiterer Personen im Gemeindeamt. In die Strafuntersuchung wurden ausgewählte Mitarbeitende der Revisionsdienste, die Vorgesetzten des Angeklagten sowie die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes im Bereich Rechnungswesen und Controlling einbezogen. Die Untersuchung führte zu keinen Hinweisen auf

eine Mittäter- oder Gehilfenschaft durch ehemalige oder gegenwärtige Mitarbeitende des Gemeindeamtes. Es besteht deshalb neben der Strafanzeige auch kein Anlass zu weiteren Sanktionen.

Zu Frage 3:

Das Gemeindeamt hat sein internes Kontrollsystem dahingehend angepasst, dass im Personalgewinnungsprozess Leumund, Berufstätigkeit und Motivation regelmässig abgeklärt, die Aufsicht über die betrieblichen Abläufe der Abteilung Revisionsdienste verstärkt und die Spesen für Mitarbeitende der Abteilung Revisionsdienste spezifisch geregelt werden. Bestellungen von Lieferungen und Leistungen bei privaten Dritten, die eine Ausgabe von mehr als Fr. 3000 zur Folge haben, erfordern ferner eine Zweitunterschrift.

Mit § 60 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) hat der Regierungsrat die Direktionen zur Regelung der Grundsätze der Organisation (Aufgaben, Kompetenzen, Vertretungsbefugnisse usw.) verpflichtet. In der Folge wurden die Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV, LS 172.110.1) sowie die Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion (OV VD, LS 172.110.4) erlassen. Diese Verordnungen verpflichten die Ämter zur schriftlichen Regelung ihrer Organisation (§ 15 JIOV, § 15 OV VD) und führen damit zu einer zusätzlichen Klarstellung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Die Organisationsverordnungen der übrigen Direktionen befinden sich in Ausarbeitung.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Ablaufs der Rechnungslegung und Rechnungsführung, des Zahlungsverkehrs und des Finanzcontrollings legte die Finanzdirektion unter Einbezug der Finanzkontrolle und der Direktionen im Herbst 2009 überdies Grundsätze für ein kantonales internes Kontrollsystem (IKS) fest und setzte den Aufbau eines solchen Systems in Gang.

Zu Frage 5:

Der Angeklagte ist heute nicht mehr im Gemeindeamt beschäftigt. Weitere Personen, denen ein pflichtwidriges oder gar strafbares Verhalten vorgeworfen werden müsste, gab es nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**